

Hafenordnung

Stand Januar 2017

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Geltungsbereich.....	3
2. Aufsicht.....	3
2.1 Kontrolle der Wasserfahrzeuge	3
2.2 Aufsicht über die Hafenanlagen.....	3
3. Vergabe und Benützung der Hafenanlagen	4
3.1 Gewerbliche Liegeplätze und Einrichtungen	4
3.2 Private Liegeplätze	5
3.3 Platzbelegung und -nutzung	6
3.4 Verhalten in den Anlagen.....	7
4. Benützung der öffentlichen Einrichtungen für das Ein- und Auswassern von Booten.....	8
5. Besondere Bestimmungen.....	8
5.1 Benützung der Hafenanlagen für öffentliche Veranstaltungen	8
5.2 Fischen im Hafengebiet	8
5.3 Beschädigungen und Verunreinigungen	8
5.4 Haftung und Versicherung	9
6. Verfügbare Liegeplätze.....	9
6.1 Einteilung der Liegeplätze.....	9
6.2 Gebühren	10
7. Inkraftsetzung	10

Die Stadt Romanshorn erlässt die nachstehende Hafenordnung. Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Hafenordnung für beide Geschlechter.

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Hafenordnung gilt für sämtliche sich im Eigentum der Stadt Romanshorn befindenden Hafен- und Boots-liegeplatzanlagen. Ihr Geltungsbereich umfasst insbesondere alle in diesem Gebiet befindlichen Einrichtungen, welche in irgendwelcher Weise dem Bootsverkehr dienen. *Geltungsbereich*
- 1.2 Grundlage der Hafенordnung bilden die Konzessionserteilungen des Departements für Bau und Umwelt, das Wassernutzungsgesetz (RB 721.8) sowie die Verordnung des Regierungsrates zum Wassernutzungsgesetz (RB 721.81). *Grundlagen*
- 1.3 Die Hafенordnung ist rechtsverbindlich für alle Halter und Führer von Wasserfahrzeugen, welche diese Anlagen und Einrichtungen benutzen oder sich in diesem Gebiet aufhalten. *Verbindlichkeit*
- 1.4 Übergeordnete gesetzliche Vorgaben, namentlich die Bestimmungen der Bodensee-Schiffahrtsordnung (BSO) und der Binnenschiffahrtsverordnung, bleiben vorbehalten. *Vorbehalt*
- 1.5 Die Hafенlieger und Gäste und die Nutzer der gesamten Hafenanlage haben im Bereich des Umweltschutzes alle wirksamen, verhältnismässigen und zumutbaren Massnahmen zu ergreifen. *Umweltschutz*
- 1.6 Die Stadt Romanshorn als Hafенbetreiberin hat sich verpflichtet, den See und sein Ökosystem zu schützen.
Sie hat die nötigen Voraussetzungen für eine umweltgerechte Hafenanlage im strukturellen und organisatorischen Bereich geschaffen.
Verbesserungen im Umweltbereich werden laufend realisiert, sofern in diesem Bereich Mängel erkannt werden.
Die Stadt Romanshorn sucht die Zusammenarbeit mit einer anerkannten Zertifizierungsstelle und lässt die Qualitätsvorgaben regelmässig überprüfen.

2. Aufsicht

2.1 Kontrolle der Wasserfahrzeuge

Alle privaten Boote unterstehen der Aufsicht der kantonalen Schiffahrtskontrolle. Die Bootsbesitzer sind selber für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.

Schiffahrtskontrolle

2.2 Aufsicht über die Hafenanlagen

- 2.2.1 Die Aufsicht über sämtliche sich im Eigentum der Stadt befindenden Hafenanlagen und Boots-liegeplätze sowie der dazugehörenden Einrichtungen obliegt dem Stadtrat.

Stadtrat

- 2.2.2 Der Stadtrat überträgt diese Aufgabe dem zuständigen Ressortverantwortlichen, bestellt eine Hafenkommision und bestimmt die zuständige Verwaltungsabteilung. Über Einsprachen gegen Entscheide der Hafenkommision entscheidet der Stadtrat abschliessend. *Ressort, Hafenkommision, Verwaltung*
- 2.2.3 Der Hafenkommision gehören an:
 - drei Mitglieder des Stadtrates
 - zwei Vertreter der hafenansässigen Wassersportvereine
 - ein Vertreter des wasserbezogenen und ortsansässigen Gewerbes
 - der Hafenmeister (mit beratender Stimme)
 - die für Verwaltung und Administration zuständigen Verwaltungsmitarbeiter mit beratender Stimme.
 Der für das zuständige Ressort verantwortliche Stadtrat hat das Präsidium inne. *Zusammensetzung Hafenkommision*
- 2.2.4 Die Hafenkommision versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Sie stellt Anträge an den Stadtrat und erstattet diesem jährlich Bericht. Sie berät in Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung Romanshorn über Budget und Rechnung. Sie legt gemäss den finanzpolitischen Beschlüssen und Vorgaben des Stadtrates die Mieten und Betriebskosten sowie die Tarife für Gästeplätze und Krangebühren fest. *Aufgaben Hafenkommision*
- 2.2.5 Die Aufgaben der zuständigen Verwaltungsabteilung sind:
 - Beaufsichtigung und Verwaltung der Hafenanlage
 - Führen eines Verzeichnisses der stadteigenen Bootsliegendeplätze
 - Vermietung nach Massgabe der Bestimmungen unter Ziffer 3 der Hafenordnung
 - Sicherstellung der Stellvertretung des Hafenmeisters
 - Rechenschaftspflicht gegenüber Hafenkommision bzw. Stadtrat *Aufgaben Verwaltung*
- 2.2.6 Für die Überwachung und Verwaltung der Hafenanlagen sowie die Betreuung der Gästeplätze setzt die Stadt einen Hafenmeister ein und umschreibt dessen Aufgaben in einem Pflichtenheft. *Hafenmeister*
- 2.2.7 Der Hafenmeister ist befugt, sämtlichen Benützern der Hafenanlagen Anordnungen und Anweisungen zu erteilen sowie diese durchzusetzen. Alle Hafenbenutzer haben den Anordnungen und Anweisungen des Hafenmeisters Folge zu leisten. Werden Vorschriften oder Anweisungen nicht beachtet, meldet er dies der zuständigen Verwaltungsabteilung.
 Der Hafenmeister und seine Stellvertreter sind in begründeten Fällen berechtigt, die Boote zu betreten. *Befugnisse Hafenmeister*

3. Vergabe und Benützung der Hafenanlagen

3.1 Gewerbliche Liegeplätze und Einrichtungen

- 3.1.1 Ortsansässigen Gewerbetreibenden mit mindestens zweijährigem Wohn- und/oder Geschäftssitz in Romanshorn, welche sich mit dem Verkauf und der Vermietung von Booten, dem Betrieb von Personenschiffen oder der Berufsfischerei beschäftigen, stellt die Stadt - soweit möglich - Teile ihrer Hafenanlage nach besonderen vertraglichen Abmachungen zur Verfügung. Dabei ist darauf zu achten, dass eine angemessene Amortisation und Verzinsung der Anlagen gewährleistet ist. *Gewerbe*

- | | | |
|------------|--|---|
| 3.1.2 | Als Gewerbeliegeplätze stehen gesamthaft 15 % der Liegeplätze in den Zonen B - J im Gemeindehafen zur Verfügung. (Stand 2016: 15 % von 300 = 45) | <i>Gewerbeliegeplätze</i> |
| 3.1.3 | Für die Gewerbeliegeplätze wird eine separate Warteliste geführt. Jede 15. Zuteilung eines Platzes geht an einen Anwärter auf dieser Liste. Nach einer erfolgten Zuteilung ist ein neuer Antrag zu stellen. | <i>Warteliste Gewerbe</i> |
| 3.1.4 | Für die zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Hafenumordnung vom 1. Januar 2017 zugeteilten Gewerbeliegeplätze gilt das Prinzip der Bestandesgarantie. | <i>Bestandesgarantie</i> |
| 3.1.5 | Die Untervermietung eines Gewerbeliegeplatzes ist nur im Rahmen der eigenen Betriebsführung gestattet. | <i>Untervermietung</i> |
| 3.1.6 | Bei der Geschäftsaufgabe des Gewerbebetriebes werden die Mietverträge für die Gewerbeliegeplätze automatisch hinfällig. Der ehemalige Gewerbebetreibende kann jedoch der Hafenumordnungskommission einen Antrag für die Zuteilung eines privaten Liegeplatzes stellen. Sein Antrag wird prioritär behandelt. | <i>Geschäftsaufgabe</i> |
| 3.1.7 | Bei einer Geschäftsübernahme können die Gewerbeliegeplätze übernommen werden. | <i>Geschäftsübernahme</i> |
|
 | | |
| 3.2 | Private Liegeplätze | |
| 3.2.1 | Die Stadt vermietet an Besitzer von Booten, welche privaten Zwecken dienen, in ihren Hafenanlagen Liegeplätze (Jahresmiete). | <i>Liegeplatzmiete für private Zwecke</i> |
| 3.2.2 | Die Vermietung der Liegeplätze erfolgt durch die zuständige Verwaltungsabteilung. Bei Streitigkeiten über die Vermietung entscheidet die Hafenumordnungskommission. Gegen diesen Beschluss kann in begründeten Fällen beim Stadtrat Rekurs erhoben werden. | <i>Zuständigkeit Vermietung</i> |
| 3.2.3 | Anträge für Bootsliegeplätze sind bei der zuständigen Verwaltungsabteilung einzureichen und sind gebührenpflichtig. | <i>Anträge</i> |
| 3.2.4 | Die Platzzuteilung erfolgt, je nach Verfügbarkeit der freien Plätze, in der Reihenfolge der Anmeldungen. Mietinteressenten, die ihr Steuerdomizil in Romanshorn haben, haben grundsätzlich Priorität auf der Warteliste. | <i>Platzzuteilung</i> |
| 3.2.5 | Liegeplatzinteressenten, welche zum Zeitpunkt der möglichen Platzzuteilung den Platz nicht übernehmen wollen, werden spätestens nach zweimaligem Verzicht auf die letzte Position der Warteliste gesetzt. | <i>Rangierung auf Warteliste</i> |
| 3.2.6 | Ein Mieter hat Anspruch auf maximal einen Bootsplatz. | <i>max. Platzzuteilung</i> |
| 3.2.7 | Besteht die Absicht ein anderes Boot zu erwerben, das nicht mehr der Zone entspricht, ist frühzeitig ein Gesuch für die Umteilung zu stellen. Die Platzzuteilung erfolgt anhand der Warteliste in der Reihenfolge der Anmeldungen. | <i>Gesuch Umteilung</i> |

- 3.2.8 Nach Zuteilung eines Liegeplatzes unterzeichnet der Mieter einen Mietvertrag. Die Hafenordnung gilt als rechtsverbindliche Grundlage für alle Mietverträge. *Mietvertrag*
- 3.2.9 Der zugewiesene Liegeplatz steht einem Bootseigner nur für das auf seinen Namen eingelöste und gemäss Mietvertrag angemeldete Boot zur Verfügung. Handänderungen von Booten sind der entsprechenden Verwaltungsabteilung umgehend schriftlich zu melden. *Platzbelegung*
- 3.2.10 Eine Miteignerschaft ist möglich und schriftlich zu beantragen. Es werden nur Eignergemeinschaften bewilligt, innerhalb derer alle Beteiligten das Boot aktiv benutzen. Die Hafenkommission entscheidet abschliessend. Eignergemeinschaften sind unzulässig, wenn die Vermutung besteht, dass die Hafenordnung umgangen wird oder wirtschaftliche Interessen bestehen. *Miteignerschaft*
- 3.2.11 Die Übertragung eines Liegeplatzes an einen Miteigner ist möglich, wenn die Eignergemeinschaft mindestens acht Jahre bestanden hat. Für die per 1. Januar 2017 bereits eingetragenen Eignergemeinschaften gilt altes Recht. *Platzübertrag an Miteigner*
- 3.2.12 Bei Todesfall eines Mieters wird der Platz in der Regel dem Ehepartner oder allenfalls deren Kindern zugesprochen. Weitere Erben können nicht berücksichtigt werden. Analoge Regeln gelten, wenn ein Mieter infolge des Alters oder körperlicher Beschwerden nicht mehr in der Lage ist, den Bootssport selbst auszuüben. *Platzübertrag innerhalb Familie*
- 3.2.13 Das Mietverhältnis kann durch die Hafenkommission fristlos aufgelöst werden:
a) bei wiederholten Verstössen gegen die Hafenordnung oder gegen die Anweisungen des Hafenmeisters;
b) wenn festgestellt wird, dass ein Liegeplatz nicht mehr durch den Vertragsinhaber genutzt wird;
c) wenn ein Boot während einer Saison nicht bewegt wird;
d) wenn die Bootseigner oder Bootsbenützer gegen die Vorschriften über den Gewässerschutz verstossen; dies gilt insbesondere bei der Verwendung von nicht zugelassenen Bootsfarben, Schmierstoffen und dergleichen;
e) wenn die Bedingungen des Mietvertrages nicht mehr erfüllt werden
Der bereits geleistete Mietzins wird nicht zurückerstattet. *Kündigung durch Vermieterin*
- 3.3 Platzbelegung und -nutzung**
- 3.3.1 Wird ein Liegeplatz durch den Bootseigner vorübergehend nicht selbst in Anspruch genommen, so verfügt der Hafenmeister darüber. Die Nichtbeanspruchung des Liegeplatzes ist dem Hafenmeister unverzüglich zu melden. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. *Nichtbeanspruchung Liegeplatz*
- 3.3.2 Die Untervermietung eines Liegeplatzes ist nur im Einverständnis mit dem Hafenmeister und dem Präsidenten der Hafenkommission gestattet. Diese orientieren die Hafenkommission. Während eines Zeitraumes von acht Jahren darf der Liegeplatz höchstens zwei Jahre untervermietet werden. Die vom Stadtrat festgelegten Gebühren dürfen nicht überschritten werden. *Untervermietung*
- 3.3.3 Bei einer gewünschten Freistellung des Liegeplatzes für ein Jahr ist dies der zuständigen Verwaltungsabteilung bis 31. März zu melden. Andernfalls bleibt der Mietzins für das ganze Jahr geschuldet. *Freistellung Liegeplatz*

- 3.3.4 Nicht belegte Liegeplätze werden als Gästeplätze benützt. Die Platztafeln sind daher entsprechend zu kennzeichnen. Bei Abwesenheit sind Datum und Zeit der Rückkehr dem Hafenermeister zu melden und auf der Tafel zu notieren. Wird ein Liegeplatz bei Abwesenheit nicht als FREI bezeichnet, muss der Liegeplatzinhaber im Wiederholungsfall mit Konsequenzen rechnen. *Meldung freier Liegeplatz*
- 3.3.5 Auswärtige private Motor- und Segelboote haben nach Anweisung des Hafenermeisters an den hierfür bezeichneten Gästeplätzen anzulegen. Die von den Hafenerliegern freigegebenen Plätze, grün gekennzeichnet, können durch Gastlieger bis zum vermerkten Datum entsprechend der Bootsgrösse belegt werden. Dazu müssen eigene Festmacher verwendet werden. Im Weiteren stehen die Bojen an den Gästestegen zur Verfügung. *Gästeplätze*
- 3.3.6 Bootseigner, welche längere Zeit ihr Boot nicht beaufsichtigen können, haben einen Bootsbetreuer zu bezeichnen und diesen dem Hafenermeister zu melden. *Bootsbetreuer*
- 3.3.7 Die Boote sind durch die Bootseigner an den zugeteilten Liegeplätzen unter Verwendung von genügend starkem Tauwerk ordnungsgemäss festzumachen, so dass die Hafenanlagen und die Nachbarboote nicht beschädigt werden. Die Boote sind nur an den dafür vorgesehenen Ringen und Belegklampen anzubinden sowie mit genügend Fendern zu versehen. An den Stahlrohrpfählen darf nur mit Tauwerk durch einen gesicherten, seemännischen Knoten belegt werden. Die Verwendung von Drahtseilen oder Ketten ist verboten (Scheuerschäden!). Die Bootsbefestigung ist regelmässig durch die Bootseigner zu kontrollieren und entsprechend dem Wasserstand anzupassen; dazu gehört insbesondere auch die Verlängerung der Stahlpfähle (Dalben) bei Hochwasser. Die Hafenerkommission behält sich das Recht vor, bei den Stahlpfählen und Schwimmstegauslegern einen einheitlichen Bootsschutz zu Lasten der Platzmieter anbringen zu lassen. Die Vertäuung der Boote wird durch den Hafenermeister kontrolliert. *Festmachung*
- 3.3.8 Bei Hoch- und Niederwasser kann kein Anspruch auf einen anderen Liegeplatz geltend gemacht werden. *Platzanspruch*
- 3.3.9 Die Hafenerkommission ist berechtigt, sofern sich dies als notwendig erweist, Platzwechsel anzuordnen. Der Hafenermeister kann provisorische Liegeplätze zuteilen. *Platzwechsel*
- 3.4 Verhalten in den Anlagen**
- 3.4.1 Das Ankern ist im ganzen Hafenerareal verboten. *Ankern*
- 3.4.2 Der Betrieb des Bootsmotors ist innerhalb des Hafens nur für den Fahr-betrieb gestattet. Die Geschwindigkeitsbeschränkung im Hafen beträgt 5 km/h. *Betrieb Bootsmotor*
- 3.4.3 Die Zufahrt mit Motorfahrzeugen zum Bootshafen und zum Bootsschlipf ist nur für das Ein- und Auswassern der Boote sowie in Ausnahmefällen für den Materialtransport gestattet. Im letztgenannten Falle (Materialtransport) ist die Bewilligung des Hafenermeisters notwendig. *Zufahrt*

- 3.4.4 Alle Hafenanlagenbenützer haben sich so zu verhalten, dass andere Personen weder gestört, belästigt noch gefährdet werden, insbesondere störender Lärm ist in den Hafenanlagen zu unterlassen. Laufendes Gut und lose Fallen sind so zu belegen, dass sie keinen störenden Lärm verursachen (an Wanten belegen). *Lärm*

4. Benützung der öffentlichen Einrichtungen für das Ein- und Auswassern von Booten

- 4.1 Die Benützungsvorschriften und Benützungsgebühren für den Bootskran werden auf Antrag der Hafenkommision durch den Stadtrat festgelegt *Kran*
- 4.2 Die Benützung des Bootsschlipfs ist ohne Gebühr möglich. Das Ein- und Auswassern ist an Sonn- und Feiertagen nicht erlaubt. Das Stationieren von Booten auf dem Schlipf ist nicht gestattet. Ausnahmen sind grundsätzlich möglich, jedoch nur nach Vereinbarung mit dem Hafenmeister. *Schlipf*
- 4.3 Das Waschen und Abspritzen der Boote darf nur auf dem dafür vorgesehenen Platz beim Bootskran erfolgen. *Bootswaschanlage*
- 4.4 Die im Bootshafen vorhandene Fäkalienabpumpanlage steht den Hafenanlagenbenützern von Mitte März bis Mitte November unentgeltlich zur Verfügung. *Fäkalienabpumpanlage*

5. Besondere Bestimmungen

5.1 Benützung der Hafenanlagen für öffentliche Veranstaltungen

- 5.1.1 Veranstalter, welche die Hafenanlagen für besondere Veranstaltungen in einer Weise benützen möchten, die in dieser Hafenanordnung nicht vorgesehen ist, haben frühzeitig ein schriftliches Gesuch an die Stadtkanzlei einzureichen. *Gesuch für besondere Veranstaltungen*
- 5.1.2 Die Stadtkanzlei entscheidet nach Anhörung des Ressortchefs und des Hafenmeisters über das Gesuch und setzt allfällige Benützungsgebühren fest. Die hafenanässigen Wassersportvereine müssen vorgängig angehört werden. *Zuständigkeit*

5.2 Fischen im Hafengebiet

Das Fischen im Hafenbecken ist verboten. *Fischen*

5.3 Beschädigungen und Verunreinigungen

- 5.3.1 Jede Beschädigung oder Verunreinigung der Häfen ist untersagt. Sämtliche Benützer der in dieser Hafenanordnung umschriebenen Anlagen haften gegenüber der Stadt für alle durch sie verursachten Personen- und Sachschäden sowie Verunreinigung jeglicher Art. *Beschädigungen / Verunreinigungen*
- 5.3.2 Bei Zweitakt-Motoren ist bei der Beimischung von Schmiermitteln zu beachten, dass diese den Anteil von 1 % nicht überschreiten und biologisch abbaubar sind. *Schmiermittel*
- 5.3.3 Beim Betanken der Boote mit Kanistern am Liegeplatz ist der Umwelt Sorge zu tragen (beispielsweise Verwendung von Ölbindevlies). *Betanken*

- 5.3.4 Bei der Feststellung von Verunreinigungen im Hafen ist umgehend der Hafenmeister oder die Ölwehr zu informieren. *Informationspflicht*
- 5.3.5 Abfälle sind zu trennen und in den dafür vorgesehenen Containern beim Entsorgungsplatz zu entsorgen. Die tragbaren Chemie-WC's dürfen nur in der vorhandenen Schüttstelle im Hafendienstgebäude entleert werden. Für die portablen Toiletten sind nur biologisch abbaubare Zusätze zu verwenden. *Abfalltrennung*
- 5.3.6 Der Hafenmeister ist verpflichtet, alle von ihm in seinem Aufsichtsbereich festgestellten Beschädigungen und Verunreinigungen der zuständigen Verwaltungsabteilung zu melden. *Meldepflicht*

5.4 Haftung und Versicherung

- 5.4.1 Jede Benützung der Hafenanlagen und ihrer Einrichtungen erfolgt ausschliesslich in eigener Verantwortlichkeit. Für Personen- und Sachschäden im Bereich der Hafenanlagen (Hafenmole, Bootsstege, Krananlage, Bootsschlipf, usw.) haftet die Stadt nicht. *Haftung*
- 5.4.2 Bootseigner, die ihr Boot einer Drittperson überlassen, sind für alle Personen- und Sachschäden persönlich haftbar. *Haftung für Dritte*
- 5.4.3 Für Diebstähle und Vandalenakte jeder Art lehnt die Stadt die Haftung ab. *Diebstähle / Vandalenakte*
- 5.4.4 Aus Sicherheitsgründen ist das Schwimmen im Hafenbecken verboten. *Schwimmen im Hafen*
- 5.4.5 Fahrräder und Kleinmotorräder dürfen weder auf der Hafenmole noch auf den Bootsstegen abgestellt werden. *Abstellen von Fahrrädern und Kleinmotorrädern*
- 5.4.6 Das Betreten der Boote und der Bootsstege ist unbefugten Personen nicht gestattet. *Unbefugte*

6. Verfügbare Liegeplätze

6.1 Einteilung der Liegeplätze

- 6.1.1 Im Interesse einer zweckmässigen Anlage und Einrichtung der Liegeplätze werden diese in folgende Zonen eingeteilt: *Zoneneinteilung*

a) Gemeindebootshafen

Zone (Stand 2010)	ca. Breite	ca. Länge	ca. Tiefe bei Pegel 2.50
A	2.50 m	7.50 m	0.90 m
B	2.60 m	10.00 m	1.30 m
C	2.65 m	10.00 m	1.30 m
D	2.65 m	10.00 m	1.70 m

Zone (Stand 2010)	ca. Breite	ca. Länge	ca. Tiefe bei Pegel 2.50
E (Kat. I)	2.80 m	10.00 m	1.70 m
E (Kat. II)	3.12 m	10.00 m	1.70 m
F (Kat. I)	3.10 m	11.50 m	1.70 m
F (Kat. II)	3.30 m	11.50 m	1.70 m
G	3.35 m	13.50 m	1.70 m
H	3.85 m	15.00 m	1.70 m
J	3.00 m	10.00 m	1.30 m

b) Inselhafen

Die maximale Bootsbreite für Gondeln im Inselhafen beträgt 1.90 m.

R Plätze an der Hafenumauer

S Mo Schwimmsteg Mole

Sch Plätze am Schwimmsteg

Diese Plätze werden vorrangig älteren und gehbehinderten Personen zugeteilt.

c) Trockenliegeplätze

- Beim Gemeindebootshafen

6.2 Gebühren

6.2.1 Die Platz- und Betriebsgebühren werden für jede Liegeplatzzone gesondert festgelegt und jährlich durch die Hafenkommision überprüft. Bootsplatzmietern mit Steuerdomizil in Romanshorn wird ein Rabatt gewährt (bei Eignergemeinschaften nur, wenn alle Vertragspartner in Romanshorn wohnhaft sind). *Gebühren*

6.2.2 Die Gebühren sind in einer separaten Preisliste festgehalten. *Preisliste*

7. Inkraftsetzung

7.1 Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft. *Inkrafttreten*

7.2 Alle früheren Bestimmungen betreffend die Hafenanlagen der Stadt Romanshorn, insbesondere die Hafenumordnung vom 1. Januar 1995 sowie die Richtlinien über die Vergabe von Bootsliedplätzen in den Romanshorner Gemeindehäfen vom 4. April 1995 werden aufgehoben. *frühere Bestimmungen*

7.3 Die Hafenumordnung kann jederzeit durch den Stadtrat geändert oder ergänzt werden. *Änderungen / Ergänzungen*

Romanshorn, 16. August 2016

Im Namen des Stadtrates

Der Stadtpräsident: David H. Bon
Die Stadtschreiberin: Bettina Beck